

Handlungshinweise

zum Umgang mit der Afrikanischen Schweinepest auf DBU-Naturerbeflächen

(Stand: 28.11.2014)



Erstellt von der DBU Naturerbe GmbH
gemeinsam mit
der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-
Sparte Bundesforst



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Vorbeugende Maßnahmen	4
2.1 Monitoring	4
2.2 Spezielle Maßnahmen beim Wild- und Flächenmanagement	4
3. Abwehrende Maßnahmen bei Ausbruch der Krankheit und Feststellung der Seuche	6

1. Einleitung

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine hoch ansteckende und tödlich verlaufende Viruserkrankung bei Haus- und Wildschweinen, die durch direkte und indirekte Kontakte, Aufnahme von kontaminierten Futtermitteln und durch bestimmte Zecken (Lederzecken) übertragen werden kann.

ASP gilt als eine der gefährlichsten Tierseuchen; sie beeinträchtigt den Handel und hat erhebliche ökonomische Auswirkungen, nicht nur in Regionen mit Schweinezucht und -mast. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht bekannt. Es gibt weder zugelassene Impfstoffe noch Arzneimittel, um einer ASP-Infektion vorzubeugen oder diese zu bekämpfen. Daher ist es besonders wichtig, eine Seucheneinschleppung in ASP-freie Gebiete zu vermeiden. Alle damit verbundenen Seuchenbekämpfungs- und -tilgungsmaßnahmen beruhen auf klassischen Seuchenbekämpfungsmethoden. Ein besonders hohes Risiko wird der Einschleppung durch Speiseabfälle beigemessen.

Die DBU Naturerbe GmbH steht mit ihrem Handeln im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Sie erhebt den Anspruch an die eigene Institution, in Bereichen wie Umweltbildung, Naturschutz, Wildmanagement und Waldentwicklung Vorbildfunktionen zu übernehmen. Um dies auch im Umgang mit der ASP auf den DBU-Naturerbeflächen zu gewährleisten, werden folgende (Ziffer 2 u. 3) internen Grundsätze und Handlungshinweise vorgegeben.

Allgemeine seuchenrechtliche Bestimmungen sowie die seuchenrechtlichen Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörden bleiben hiervon unberührt. So besteht aufgrund § 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 1 Nr. 29 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen für den Ausbruch oder den Verdacht eines Ausbruchs der ASP Anzeigepflicht. Zur Anzeige verpflichtet sind nach § 4 TierGesG u. a. der Besitzer der Tiere, der Besitzer des Grundstückes auf dem sich die Tiere befinden und Tierärzte. Auf DBU-Naturerbeflächen bedeutet dies, dass Anzeigepflicht besteht für die Leiter des jeweiligen Bundesforstbetriebes und alle Tierhalter, die auf Grundlage von Pachtverträgen Tiere auf DBU-Naturerbeflächen halten sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DBU Naturerbe GmbH selbst.

2. Vorbeugende Maßnahmen

2.1 Monitoring

- Die DBU Naturerbe GmbH beteiligt sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv am Monitoring der ASP durch die zuständigen Landesbehörden.
- Der ASP-Verantwortliche des Bundesforstbetriebes ist für die Koordination aller im Zusammenhang mit der ASP erforderlichen Maßnahmen zuständig. Er soll dabei die bereits vorliegenden Erfahrungen im Umgang mit der klassischen Schweinepest nutzen (z. B. BFB Lüneburger Heide und BFB Rhein-Weser). Nach Möglichkeit unterstützt er die zuständigen Veterinär- und Jagdbehörden bei der Umsetzung hoheitlicher Maßnahmen auf den Naturerbeflächen der DBU Naturerbe GmbH.
- Eine enge Zusammenarbeit zwischen DBU Naturerbe GmbH, Bundesforst, Friedrich-Löffler-Institut und den örtlich zuständigen Veterinär- und Jagdbehörden sowie den entsprechenden Bundeswehrdienststellen ist von wesentlicher Bedeutung bei allen Maßnahmen zur Prophylaxe und Bekämpfung der ASP. In diesem Zusammenhang kommt der frühzeitigen Klärung und eindeutigen Festlegung der Prozessabläufe zur Aufgabenverteilung, der Zuständigkeiten und Verfahren sowie der Melde-/Informationswege besondere Bedeutung zu.
- Das Auftreten akuter Symptome, die nicht klar einer anderen Erkrankung zugeordnet werden können (z. B. Nasenbluten, Atemprobleme, Durchfall, Hautblutungen), sowie ein vermehrtes Vorkommen von Fallwild ist den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden. Geeignete Proben, wenn möglich auch von Fallwild inkl. Unfallwild, sind weiterzuleiten.

2.2 Spezielle Maßnahmen beim Wild- und Flächenmanagement

- Die ASP-Verantwortlichen stellen in geeigneter Weise sicher, dass alle auf den DBU-Naturerbeflächen tätigen Mitarbeiter von DBU Naturerbe GmbH und Bundesforst über die Gefahren der ASP und die zu deren Eindämmung zu treffenden Maßnahmen informiert werden. Dies betrifft auch sonstige beauftragte Dienstleister sowie jagdlich tätige Dritte. Letztere sind ausdrücklich zur intensiven Bejagung von Schwarzwild aufgefordert. Hinweise auf Tiere, die abnorme Verhaltensweisen und möglicherweise Symptome einer Erkrankung aufweisen, sind dem zuständigen Revierleiter zu melden.
- Das Ausbringen von Speise-, Küchen- und Schlachtabfällen ist verboten. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch auf den DBU-Flächen. Hinweisen auf das Ausbringen von Abfällen ist umgehend nachzugehen (ggf. eine sofortige Beseitigung einzuleiten), die zuständigen Behörden sind umgehend zu informieren.

- Bei Gesellschaftsjagden sind Hinweise im Umgang mit der ASP zu geben.
- Auf allen Naturerbeflächen sind die Schwarzwildbestände konsequent zu reduzieren und durch Bejagung insbesondere der weiblichen Stücke aller Altersklassen dauerhaft auf niedrigem Niveau zu halten. Hierbei sind die Freigaben unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben großzügig zu fassen.
- In Abhängigkeit von der örtlichen Seuchengefahr können nachfolgende Vorgaben erforderlich werden. Diese werden jeweils von der DBU Naturerbe GmbH im Einzelfall oder allgemein festgelegt – soweit nicht ohnehin eine Festlegung durch die zuständige Behörde erfolgt:
 - Flächenbezogene Ausnahmeregelungen von den in den Grundsätzen zum Wildmanagement (22.10.2013) geregelten Jagdzeiten.
 - Anpassung der in den Grundsätzen vorgegebenen Jagdstrategien auf Schwarzwild (z. B. Einzeljagd, Bau von Saufängen, Anlage von Kirrungen).
 - Regelungen zum Aufbrechen, Transport und Lagerung von erlegtem verhaltensauffälligem Schwarzwild und Tieren mit akuten Symptomen im Wald (z. B. Trennung von Schwarzwild und sonstigem Wild) sowie Verfahren zur Entsorgung des Aufbruchs.
 - Verzicht auf das Streckelegen sowie eine Einschränkung bis hin zum Verbot des Verkaufs sämtlichen Wildfleisches auf dem Streckenplatz.
- Jagdteilnehmer sind auf die notwendigen Hygienemaßnahmen hinzuweisen (z. B. Verhalten bei der Einreise nach Jagdaufenthalt in Seuchengebieten Osteuropas). Insbesondere für Schweinehalter, aber auch für Personen mit Kontakt zu Schweinehaltungen unter den Jagdteilnehmern gilt nach einschlägiger Rechtslage:
 1. Konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen nach Schweinehaltungshygieneverordnung.
 2. Strikte hygienische Trennung von Jagd- und Tierhaltung.
 3. Keine Verfütterung von Jagd- oder Speiseabfällen.
 4. Kein Betreten des Stalles mit Jagdkleidung, Jagdausrüstung oder Jagdhund.

3. Abwehrende Maßnahmen bei Ausbruch der Krankheit und Feststellung der Seuche

Für eine erfolgreiche Seuchenbekämpfung beim Schwarzwild sind die Mithilfe von Jägern, Land- und Forstwirten sowie deren intensives Zusammenwirken mit den zuständigen Veterinärbehörden von entscheidender Bedeutung. Die DBU Naturerbe GmbH sieht sich hier in besonderer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

Gegen diese Erkrankung darf aus Gründen der Seuchenbekämpfung (Erregerausmerzung) nicht geimpft werden. Daher können ausschließlich hygienische Maßnahmen und drastische Populationsregulation beim Schwarzwild zur Bekämpfung eingesetzt werden. Sicheres Erkennen von Infektionen und die schnelle Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen können die Ausbreitung von Seuchen verhindern.

In Abhängigkeit von Lebensraum und Schwarzwilddichte sind die Jagdstrategien sinnvoll anzupassen. Beispielsweise kann es zweckmäßig sein, die Seuchenentwicklung zunächst zu beobachten und die Jagd unter Umständen ganz oder regional auszusetzen.

Konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP auf den DBU-Naturerbeflächen sind in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden umzusetzen. Dabei ist zu prüfen, inwiefern die unter 2.2 genannten Maßnahmen für den akuten Seuchenfall zutreffen oder ergänzt werden müssen (z. B. durch Bereitstellung von Desinfektionsmitteln zur Reinigung von Jagdkleidung und -gerätschaften nach der Jagdausübung im akuten Seuchenfall).

.....
Dr. Heinrich Bottermann
Geschäftsführer
DBU Naturerbe GmbH

Osnabrück, 07. Dezember 2014